

KANTON LUZERN
Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
+41 41 228 50 18
staatskanzlei@lu.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung

Beschreibung

Totalrevision Publikationsgesetz, Vernehmlassung

Die Staatskanzlei gibt den Entwurf Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz; SRL Nr. 27) in die Vernehmlassung. Wir laden Sie ein, den Fragebogen für die Stellungnahme bis spätestens am 31. August 2026 auszufüllen.

Hinweis zur Bedienung

- Felder mit Stern (*) sind obligatorische Eingaben
- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Falls Sie das Formular 60 Minuten geöffnet lassen, ohne eine Eingabe zu tätigen, wird es automatisch geschlossen. 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Im Feld «Begründung / Bemerkung» können Sie max. 1'000 Zeichen tippen.
- Wenn Sie alle gewünschten Eingaben getätigt haben, können Sie das Formular mit Klick auf «Senden» abschliessen und einreichen.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-027-664839-260831	Datum, Uhrzeit 31.08.2026, 11:02:04
---	--

Angaben zur Person, welche die Stellungnahme abgibt

Ich vertrete: *

- ☐ eine politische Partei
- ☒ eine Stadt / eine Gemeinde
- ☐ eine Behörde
- ☐ einen Verband
- ☐ Sonstiges
- ☐ Ich nehme als Privatperson teil

Name und Adresse der vertretenen Institution/Organisation:

Bezeichnung

Gemeinde Reiden

Strasse / Nr.

Grossmatte 1

PLZ

6260

Ort

Reiden

E-Mail

miriam.aregger@reiden.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Name *

Aregger

Vorname *

Miriam

E-Mail *

miriam.aregger@reiden.ch

Telefon *

0627586500

Frage 1

Sind Sie im Grundsatz mit den Inhalten des Vernehmlassungsentwurfs Totalrevision Publikationsgesetz einverstanden? *

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Die Totalrevision schafft eine zeitgemässe Grundlage für die bereits gelebte Digitalisierung der amtlichen Publikationen. Die ausschliesslich elektronische Form ist sachgerecht und entspricht dem Informationsverhalten der Bevölkerung. Wichtig ist aus Sicht der Gemeinden eine verlässliche technische Umsetzung und klare Zuständigkeiten bei Störungen (insbesondere im Hinblick auf Fristenläufe).

Frage 2 - Elektronische Publikation (§ 1 Abs. 1 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Veröffentlichungen künftig ausschliesslich über das Internet veröffentlicht werden sollen? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Die ausschliesslich elektronische Publikation ist zweckmässig, erhöht die Zugänglichkeit und vereinfacht die Suche. Aus Gemeindeoptik zentral sind:

- eine rechtssichere, stabile Plattform (Verfügbarkeit, Signatur, Archivierung),
- klare Regelungen für den Umgang mit Systemausfällen (Fristen, Nachpublikation),
- ausreichende Schulung und Support für die kommunalen Publikationsstellen.

Frage 3a - Publikationszeitpunkt (§ 6 Abs. 1 PubLG, § 5 Abs. 1 PubLV)

Sind Sie mit der Erscheinung des digitalen Kantonsblatts einmal pro Woche einverstanden? (gleicher Erscheinungsrhythmus wie bisher) *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Der wöchentliche Erscheinungsrhythmus entspricht der heutigen Praxis und ist für kommunale Verfahren (insbesondere Referendums- und Einsprachefristen) erprobt. Wichtig ist, dass bei dringenden Fällen die Möglichkeit der tagesaktuellen Publikation über das Portal tatsächlich genutzt werden kann und rechtlich sauber abgestützt ist.

Frage 4 - Elektronische Einsichtnahme in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der ZHB (§ 8 Abs. 1 PubLG)

Sind sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationsorgane (Kantonsblatt, Chronologische Gesetzessammlung, Systematische Rechtssammlung) in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der Zentral- und Hochschulbibliothek elektronisch eingesehen werden können? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Das Angebot von Staatskanzlei, Staatsarchiv und Zentral- und Hochschulbibliothek stellt eine Grundversorgung sicher, insbesondere für Personen ohne eigenen Internetzugang. Aus Sicht der Gemeinden ist positiv, dass diese Basisleistung kantonal erbracht und finanziert wird.

Frage 5 – Gewährung der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass es den Gemeinden freisteht, die Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) zu gewährleisten? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Die Freistellung ist aus kommunaler Sicht zentral. So können Gemeinden ihren Servicegrad nach Bedarf und lokalen Verhältnissen festlegen. Wichtig ist, dass aus der Freiwilligkeit keine faktische Pflicht ohne entsprechende finanzielle Abgeltung entsteht.

Frage 6 – Form der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Form der Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) selbst bestimmen können, sofern sie Einsichtnahme gewähren wollen (die Einsichtnahme hat aber in jedem Fall kostenlos zu sein)? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Die Gemeinden sollen die Form der Einsichtnahme (z. B. PC-Terminal, Ausdrücke auf Nachfrage, Beratung am Schalter) selbst bestimmen können. Das ermöglicht pragmatische, ressourcenschonende Lösungen. Zentral ist einzig, dass die Einsichtnahme für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos bleibt.

Frage 7 – Gebühren für amtliche Veröffentlichungen (§ 9 Abs. 1 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Veröffentlichungen im Kantonsblatt nach wie vor kostenpflichtig sind? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Gebühren sind grundsätzlich akzeptiert, sofern:

- sie streng nach Kosten- und Äquivalenzprinzip bemessen werden,
- die Effizienzgewinne der Digitalisierung (Wegfall Druck/Versand) zu tieferen Gebühren führen,
- die Gebühren regelmässig überprüft und transparent ausgewiesen werden.

Aus Sicht der Gemeinden ist wichtig, dass die Kosten für obligatorische Veröffentlichungen verhältnismässig bleiben und nicht zu einer versteckten Mehrbelastung der kommunalen Haushalte führen.

Frage 8 – Bezug von Ausdrucken gegen Gebühr (§ 9 Abs. 4 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus im Einzelfall bei der Staatskanzlei in physischer Form gegen Gebühr bezogen werden können? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Die Möglichkeit, amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus im Einzelfall bei der Staatskanzlei in physischer Form gegen Gebühr zu beziehen, ist sinnvoll. Damit können Einzelbedürfnisse abgedeckt werden, ohne die Gemeinden zu verpflichten, selber Druckleistungen vorzuhalten. Die Gebühren sollen kostendeckend, aber moderat ausgestaltet sein.

Frage 9 – Datenschutz (§ 10 Abs. 1–4 PubLG)

Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der elektronischen Publikation von Personendaten einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

- Die vorgesehenen Regelungen (gesetzliche Grundlage für besonders schützenswerte Daten, Datenminimierung, zeitliche Begrenzung der Zugänglichkeit, technische Massnahmen gegen Massenabfragen) sind aus kommunaler Sicht angemessen. Wichtig ist:
- eine klare, praxistaugliche Konkretisierung in Verordnung/Weisungen,
- Hilfsmittel (Merkblätter, Mustertexte) für Gemeinden, insbesondere für Publikationen im gerichtlichen Bereich und im Umfeld von Betreibungs- und Konkursverfahren,
- eine technisch wirksame Umsetzung (z. B. De-Indexierung durch Suchmaschinen).

Frage 10 – Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE

Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE nicht mehr als amtliches Publikationsorgan gelten sollen und die gesetzliche Grundlage für deren Publikation künftig nicht mehr im Publikationsgesetz enthalten ist bzw. in der Spezialgesetzgebung geregelt wird? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

Die Regelung der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE in der Spezialgesetzgebung ist sachgerecht und erhöht die Systematik. Für die Gemeinden ist primär relevant, dass:

- die Zugänglichkeit zu LGVE-Entscheiden weiterhin kostenlos und stabil gewährleistet ist,
- die Rechtswirkungen (insb. in Bezug auf Anfechtungsfristen und Orientierung über die Rechtsprechung) klar und transparent geregelt bleiben.

Frage 11 – Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Totalrevision des Publikationsgesetzes? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Falls ja, weitere Bemerkungen bitte hier eintragen.

Die Gemeinde Reiden schliesst sich der Stellungnahme des VLG an.

1. Schulung und Support für Gemeinden: Die Gemeinden sind zentrale publizierende Stellen (z. B. Baugesuche, Einsprachen, Abstimmungen). Es braucht strukturierte Schulungen, praxisnahe Anleitungen und eine gut erreichbare Supportstelle während und nach der Einführung.
2. Schnittstellen und Prozessvereinfachung: Wo möglich sollen technische Schnittstellen (z. B. zu kommunalen Fachapplikationen, Grundbuch, Betreuung/Konkurs) genutzt werden, um Medienbrüche zu vermeiden und Fehler zu reduzieren. Die Gemeinden sollten in diese Optimierungen aktiv einbezogen werden. Eine nachhaltige Digitalisierung sollte perspektivisch über reine PDF-Publikationen hinausgehen und den direkten Datenaustausch mit kommunalen Fachsystemen ermöglichen.
3. Umsetzung und Übergangsphase: Für die Umstellung Ende 2027/Anfang 2028 ist ein klarer, früh kommunizierter Zeitplan wichtig (inkl. Testbetrieb, Schulungen, Information der Bevölkerung). Es sollte eine definierte Übergangs- und Stabilitätsphase mit besonderer technischer Überwachung und klaren Eskalationswegen geben.
4. Fristen- und Ausfallmanagement: Es braucht klare Regelungen, wie bei technischen Störungen (Portal nicht erreichbar, gravierende Performanceprobleme) mit Fristen umzugehen ist (z. B. Dokumentierte Ausfälle, Ersatzpublikationen, allfällige Fristverlängerungen nach definierten Kriterien).